

BVGer C-865/2012 vom 27. Januar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-865_2012

FR: TAF C-865/2012 du 27 janvier 2014

IT: TAF C-865/2012 del 27 gennaio 2014

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung im Bereiche der beruflichen Vorsorge, zumal diese öffentlichrechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG, SR 831.40]). Eine Ausnahme bezüglich des Sachgebietes ist vorliegend nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 1.2

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung vom 16. Januar 2012 ergibt sich jedoch Folgendes:

E. 1.2.1

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist bei der Beurteilung der Zuständigkeit auf den von der klagenden Partei eingeklagten Anspruch und dessen Begründung abzustellen (BGE 122 III 249 E. 3b bb S. 252, 119 II 66 E. 2a S. 68). Die vom Kläger behaupteten Tatsachen, die sowohl für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts als auch die Begründetheit der Klage erheblich sind (sog. doppelrelevante Tatsachen), sind für die Beurteilung der Zuständigkeit als wahr zu unterstellen. Sie werden erst im Moment der materiellen Prüfung des eingeklagten Anspruchs untersucht; diesbezügliche Einwände der Gegenpartei sind im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung unbeachtlich. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass der klägerische Tatsachenvortrag auf Anhieb fadenscheinig oder inkohärent erscheint und durch die Klageantwort sowie die von der Gegenseite produzierten Dokumente unmittelbar und eindeutig widerlegt werden kann (BGE 137 III 32 E. 2.3 S. 34). Diese im Zivilprozess entwickelten Grundsätze finden nach der Rechtsprechung auch auf den Sozialversicherungsprozess Anwendung (BGE 135 V 373 E. 3.2 S. 378).

E. 1.2.2

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Beschwerde, die berufliche Vorsorge sei bis zum Auslaufen der Arbeitsverhältnisse (Ende Februar 2012) bei der C._____ zu belassen, seine BVG-Guthaben seien unverzüglich zu überweisen (Ziff. 1) und die C._____ sei als einziger Vertragspartner zu bestimmen (Ziff. 2). Weiter seien die jeweiligen Abrechnungen

und Forderungen des "BVG F. _____" gegenüber der C. _____ als nichtig zu erklären und diese sei zu verpflichten, seine Kapitalforderung von zur Zeit Fr. 261'480.- inkl. Zins unverzüglich zu bezahlen; die Verrechnungen der BVG-Prämien von Januar 2009 bis Februar 2012 von Fr. 38'849.- seien den Konten G. _____ und H. _____ gutzuschreiben - wie auch die der C. _____ bezahlten Beiträge von Fr. 10'634.40 für das Jahr 2008. Diesbezüglich seien ihm die bisher fehlenden Bescheinigungen im Zeitraum von 2008 bis 2011 aus- und zuzustellen (Ziff. 5).

E. 1.2.3

Gemäss Schreiben der C. _____ vom 27. Januar (B-act. 1 Beilage 2) und 9. Februar 2009 (B-act. 12 Beilage 1 S. 4) wurde das Anschlussverhältnis per Ende Dezember 2007 gekündigt. Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die zur Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses führt (BGE 123 III 246 E. 3 mit Hinweisen). Aufgrund der vorliegenden Akten resp. der Ausführungen des Beschwerdeführers ist unbestrittenermassen erstellt, dass dieser die Kündigung empfangen hatte. Dieses rechtsaufhebende Gestaltungsrecht in Form der Kündigung (Alfred Koller, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Grundriss des allgemeinen Schuldrechts ohne Deliktsrecht, Bern, 2006, § 2 Rz. 56 ff.) bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit keiner Zustimmung bzw. Einwilligung seitens des Beschwerdeführers. Dieser hat auch nicht vorgebracht, die C. _____ hätte betreffend die Kündigung eine Vertragsbestimmung missachtet. Somit wies der Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Januar 2008 keinen BVG-Versicherungsschutz mehr auf. Zur Beurteilung der durch den Beschwerdeführer beantragten Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und der C. _____ ist das Bundesverwaltungsgericht nicht zuständig, weshalb in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf die beschwerdeweise unter den Ziffern 1, 2 und 5 gestellten Anträge nicht einzutreten ist.

E. 1.3

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Verwaltungsakt der Auffangeinrichtung vom 16. Januar 2012 (act. 9), welcher eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG darstellt. Dagegen hat der Beschwerdeführer am 15. Februar 2012 (B-act. 1) fristgerecht (Art. 50 in Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 Bst. b VwVG) und formgerecht (52 VwVG) Beschwerde erhoben. Als Adressat ist er durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 Bst. a bis c VwVG). Nachdem auch der geforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist, sind sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt, weshalb - mit Ausnahme der in den Ziffern 1, 2 und 5 gestellten Anträge (vgl. E. 1.2 ff. hiervor) - auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.4

Aufgrund des vorstehend Dargelegten ist demnach streitig und zu prüfen, ob der rückwirkend per 1. Januar 2008 verfügte Zwangsanschluss an die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, wenn - wie hier - nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der AHV versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG). Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmer, die obligatorisch zu versichern sind, muss er sich gemäss Art. 11 BVG einer in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anschliessen oder eine solche errichten.

E. 2.2

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 60 Abs. 1 BVG). Sie ist verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt rückwirkend (Art. 11 Abs. 3 BVG).

E. 2.3

Gemäss Art. 12 Abs. 1 BVG haben die Arbeitnehmer oder ihre Hinterlassenen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen, auch wenn sich der Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat. Diese werden von der Auffangeinrichtung erbracht. Art. 2 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434; im Folgenden: Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung) sieht vor, dass der Arbeitgeber von Gesetzes wegen für alle dem Obligatorium unterstellten Arbeitnehmer der Auffangeinrichtung angeschlossen wird, falls der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf eine Versicherungs- oder Freizügigkeitsleistung zu einem Zeitpunkt entsteht, an dem sein Arbeitgeber noch keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist (vgl. Art. 11 Abs. 3 BVG). Diese Bestimmung muss im Zusammenhang mit Art. 60 Abs. 2 Bst. d BVG betrachtet werden, wonach die Auffangeinrichtung verpflichtet ist, die Leistungen nach Artikel 12 BVG auszurichten. Insofern regelt Art. 12 BVG einen Spezialfall gegenüber Art. 11 BVG (BGE 129 V 237 E. 5 mit Hinweisen).

E. 2.4

Schliesst sich ein Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung an, so sind alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer bei dieser Vorsorgeeinrichtung versichert (Art. 7 Abs. 1 BVV2). Will sich der Arbeitgeber verschiedenen registrierten Vorsorgeeinrichtungen anschliessen, so muss er die Gruppen der Versicherten so bestimmen, dass alle dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmer versichert sind (Art. 7 Abs. 2 BVV2)

E. 3.1

Wie vorstehend bereits dargelegt (vgl. E. 1.2.3 hiervor), kündigte die C._____ den Vorsorgevertrag per Ende Dezember 2007. Der Beschwerdeführer geht fehl in der Annahme, die Kündigung werde nur rechtswirksam, wenn er damit einverstanden sei (vgl. E. 1.2.3 hiervor). Es ist deshalb erstellt, dass er im Rahmen des BVG-Obligatoriums über den 31. Dezember 2007 hinaus weder bei der C._____ noch bei einer anderen (registrierten) Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war. Er legte weder im Verwaltungs- noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine entsprechende, rechtsgültig unterzeichnete Anschlussvereinbarung vor, die einen Anschluss ab dem genannten Zeitpunkt

nachzuweisen vermag (vgl. auch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-8192/2008 vom 5. August 2009 E. 3.2.3 mit Hinweisen und C-6526/2011 vom 26. März 2013 E. 3.4). In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Nichterbringen der nötigen Beweismittel nicht von der Vorinstanz, sondern vom Beschwerdeführer zu verantworten ist (vgl. BGE 138 V 218 E. 8.1.1; vgl. zum Grundsatz der Beweislast auch das Urteil des Bundesgerichts 9C_618/2007 vom 28. Januar 2008 E. 2.2; ferner BGE 125 V 193 E. 2, 122 V 157 E. 1a, je mit Hinweisen).

E. 3.2

Aufgrund der vorstehenden Erwägung ist zusammenfassend festzustellen, dass nach dem 31. Dezember 2007 kein Anschlussvertrag mit der C. _____ resp. einer anderen (registrierten) Vorsorgeeinrichtung mehr existierte. Der Beschwerdeführer kann nichts Gegenteiliges beweisen. Der am 16. Januar 2012 rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2008 verfügte Zwangsanschluss ist daher zu Recht erfolgt. Der Beschwerdeführer hat die daraus entstehenden rechtlichen Konsequenzen zu tragen. Er ist für den Aufwand der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Anschlussverfügung vom 16. Januar 2012 verantwortlich und hat deshalb die Kosten, welche korrekterweise und reglementskonform auf Fr. 450.- für die Verfügung und Fr. 375.- für den Zwangsanschluss festgesetzt wurden, zu übernehmen (Art. 3 Abs. 4 Verordnung über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge vom 28. August 1985 [SR 831.434]; vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3291/2011 vom 2. Mai 2013 E. 6.1 mit Hinweisen). Nicht korrekt ist hingegen, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung bereits Zusatzkosten für die rückwirkende Rechnungsstellung der Beitragsforderung erhoben hat, da diese - wie der Begriff bereits sagt - erst im Rahmen der (Beitrags-) Rechnungsstellung und somit nicht schon in der Verfügung betreffend Zwangsanschluss zu erheben sind. Es ist zudem auch nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz zum Zeitpunkt des Zwangsanschlusses ein Interesse an dieser Kostenerhebung haben könnte, zumal die Zusatzkosten in Abhängigkeit von der Anzahl zu versichernden Personen noch zu präzisieren sind und auch später im Rahmen der Beitragsrechnung respektive der Beitragsverfügung gestützt auf das Kostenreglement ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden können (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6862/2011 vom 21. November 2013 E. 3.3 mit Hinweis). Vorliegend ist mit der Verfügung vom 16. Januar 2012 lediglich der Zwangsanschluss verfügt worden, weshalb in jenem Zeitpunkt folglich noch keine Kosten im Zusammenhang mit einer (erst später) zu erhebenden Beitragsrechnung aufzuerlegen waren. Die Dispositivziffer 3 dieser Verfügung ist demnach wie folgt abzuändern: "Dem Arbeitgeber werden die Kosten für diese Verfügung in der Höhe von CHF 450.00 sowie zusätzlich Gebühren für die Durchführung des Zwangsanschlusses in der Höhe von CHF 375.00 auferlegt".

E. 3.3

Die Anschlussverfügung der Vorinstanz vom 16. Januar 2012 lässt sich demnach insofern beanstanden, als darin die Kostenauflegung für die rückwirkende Rechnungsstellung erfolgt war. Somit ist die Beschwerde vom 15. Februar 2012 - soweit sie diese Kostenauflegung betrifft - teilweise gutzuheissen; im Übrigen ist sie - soweit darauf einzutreten ist - abzuweisen.

E. 4

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und über eine allfällige Parteientschädigung.

E. 4.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG werden die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Der Ausgang des vorliegenden Verfahrens entspricht in sehr geringem Ausmass einem Obsiegen und grösstenteils einem Unterliegen des Beschwerdeführers, welcher damit kostenpflichtig wird. Dementsprechend werden die Verfahrenskosten in Anwendung des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf Fr. 750.- festgesetzt. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- ist mit den reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 750.- zu verrechnen und der Rest von Fr. 50.- ist ihm nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf ein von ihm bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten. Der (teilweise) unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsende notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 2 VwVG). Der Vorinstanz, welche die obligatorische Versicherung durchführt, ist gemäss Rechtsprechung, wonach Träger oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4b), keine Parteientschädigung zuzusprechen. Dem teilweise obsiegenden, nicht vertretenen Beschwerdeführer, welcher auch keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten geltend gemacht hat, ist ebenfalls keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.